

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Kiel, den 15. August

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —**II. Bekanntmachungen**

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung (S. 85). — Kollekt im September 1962 (S. 85). — Urkunde über die Änderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Mürwik und St. Jürgen-Flensburg, Propstei Flensburg (S. 85). — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Kiel zur Ausübung der Seelsorge an den Insassen in den Städtischen Krankenanstalten, in dem Anscharkrankenhaus und in den Privatkliniken in Kiel (S. 86). — Urkunde über die Errichtung einer siebenten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn (S. 86). — Angestelltenvergütungen (S. 86). — Arbeiterlöhne (S. 89). — Richtlinien über die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (S. 90). — Vergütung der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter (S. 90). — Bestellung eines landeskirchlichen Posauenswärts (S. 90). — Lutherischer Tag 1962 (S. 90). — Empfehlenswerte Bücher (S. 91).

III. Personalien (S. 91).**Bekanntmachungen****Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung**

Kiel, den 3. August 1962

Der Vorsitzende der Kirchenleitung und Bischof für Holstein D. Halfmann wird vom 12. August bis 25. September 1962 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch mich vertreten. Für die Kirchenleitung bestimmte Schreiben sind an die übliche Anschrift in Kiel zu richten. Für den Bischof für Holstein bestimmte Schreiben werden am besten unmittelbar an meine Anschrift in Schleswig gerichtet.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

D. W e s t e r

KL 932/62

Kollekt im September 1962

Kiel, den 7. August 1962

Am 12. Sonntag nach Trinitatis, 9. September 1962:

Für die Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus

Für 1962/63 sind die Städte Nordhausen und Halberstadt für den kirchlichen Wiederaufbau ausgewählt worden. Diese alten Harzstädte sind noch 1945 vor Beendigung der Kampfhandlungen bis zu 80 % zerstört worden. Die Mehrzahl der Kirchen und eine große Zahl kircheneigener Gebäude sind der Vernichtung anheim gefallen oder schwer beschädigt worden. Einige Kirchen konnten inzwischen unter großen Opfern der Gemeinden wieder aufgebaut werden. Vieles bleibt noch zu tun. Ohne fremde Hilfe von außen ist es aber bei den wirtschaftlichen Verhältnissen jenseits des Eisernen Vorhangs nicht möglich, die geplanten, dringlichen Bauvorhaben durchzuführen. Daher sind alle evangelischen Gemeinden in Ost und West zur Hilfe aufgerufen. Das gottesdienstliche Opfer trägt zum kirchlichen Wiederaufbau in Nordhausen und Halberstadt bei.

Am 13. Sonntag nach Trinitatis, 16. September 1962:

Für das Breklumer Seminar für den missionarischen und kirchlichen Dienst

Die Gewinnung und Ausbildung von Mitarbeitern in den Gemeinden ist eine Lebensfrage der Kirche. Das Breklumer Seminar widmet sich der Aufgabe, junge Menschen für den

missionarischen und kirchlichen Dienst heranzubilden. Dazu gehören in erster Linie innere Bereitschaft und geistliche Ausrichtung. Aber der Dienst des Seminars bedarf auch der tragenden Hilfe und Förderung. Im Blick auf Gemeinde und Schule ist es ein unerlässlicher Dienst. Über 400 Kräfte sind im Laufe der Jahre in Breklum herangebildet worden.

Das gottesdienstliche Opfer der Landeskirche ist daher zur Förderung der seminaristischen Ausbildung junger kirchlicher Mitarbeiter bestimmt.

Am Erntedankfest, 30. September 1962:

Für die Innere Mission der Kirche in Pommern

Unter erschwerten Bedingungen leistet die Innere Mission der pommerschen Patenkirche ihren entsagungs- und hingabevollen Dienst. Ihre besondere Lage liegt uns auf dem Gewissen und wir lassen nicht ab, für dieses Werk christlicher Liebe mitten in der vom Atheismus bestimmten Umwelt zu bitten. Die diakonischen Anstalten und Werke in Pommern tun noch immer einen segensreichen Dienst. Junge Menschen werden für die verschiedenen Arbeitszweige ausgebildet. Schwestern und Mitarbeiter bringen im Pflege- und Ausbildungsdienst große Opfer. Wir können unserer Verbundenheit mit ihnen durch das gottesdienstliche Opfer Ausdruck geben. Es sei ein Zeichen des Dankes gegen Gott, der uns reich gemacht hat, auf daß wir andere reich machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J. Nr. 18351/62/X/10/P 1

Urkunde

Über die Änderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Mürwik und St. Jürgen-Flensburg,
Propstei Flensburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Bebauung der zum Bereich der Kirchengemeinde Mürwik gehörenden Fruerlundholzerkoppel bedingt eine teilweise

neue Grenzziehung zwischen den Kirchengemeinden Mürwik und St. Jürgen-Flensburg. Der Verlauf der Grenze wird wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt an der Kreuzung der Straßen Fruerlundholz, Travestraße, Fruerlunderstraße und Fichtestraße und verläuft in der Mitte der Travestraße und Eiderstraße bis zur Einmündung des Treeneweges in die Eiderstraße. Von dort verläuft die Grenze an der Ostseite des Treeneweges, der beiderseits bei der Kirchengemeinde St. Jürgen verbleibt, in südlicher Richtung durch den sich anschließenden Fußweg bis zum Schnittpunkt mit dem verlängerten Gammeldamm. Von dort folgt sie diesem in westlicher Richtung und stößt hinter dem Grundstück Keplerweg 18 auf die bisherige Gemeindegrenze von St. Jürgen.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 7. Juli 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

gez. Dr. Ephraim

(L.S.)

J.-Nr. 15 091/62/I/5—11/Mürwik 1

*

Kiel, den 13. August 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Ephraim

J.-Nr. 15 091/62/I/5/Mürwik 1

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Kiel zur Ausübung der Seelsorge an den Insassen in den Städtischen Krankenanstalten, in dem Anscharkrankenhaus und in den Privatkliniken in Kiel

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In dem Kirchengemeindeverband Kiel wird eine Pfarrstelle zur Ausübung der Seelsorge an den Insassen in den Städtischen Krankenanstalten, in dem Anscharkrankenhaus und in den Privatkliniken in Kiel errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Anhörung des Kirchengemeindeverbandes Kiel und des Propsteivorstandes durch bischöfliche Ernennung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 30. Juli 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 15 949/62/X/4/Städtische Krankenanstalten 2

*

Kiel, den 30. Juli 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 15 949/62/X/4/Städtische Krankenanstalten 2

Urkunde

über die Errichtung einer siebenten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird eine siebente Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 8. August 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 18 332/62/X/4/Bramfeld 2 f

*

Kiel, den 8. August 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 18 332/62/X/4/Bramfeld 2 f

Angestelltenvergütungen

Kiel, den 27. Juli 1962

Das Landeskirchenamt gibt nachstehend den ab 1. Juli 1962 für die Tarifangestellten gültigen Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT) vom 9. Juli 1962 bekannt. Dieser Tarifvertrag löst den Vergütungstarifvertrag vom 28. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 155) ab. Durch § 2 des Vertrages wurde außerdem der Wortlaut des § 28 Abs. 1 KAT geändert.

Der Tarifvertrag wurde mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Gewerkschaften einzeln abgeschlossen.

Nach bisherigem Recht (vgl. die Erläuterungen zu § 4 der Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 11. April 1960 — J.-Nr. 5980/60) war es möglich, daß die Höchstbeträge der Vergütungsgruppen IX bis VII um 2,— DM, der Vergütungsgruppe VI b bis 30,— DM überschritten wurden. Diese Überschreitungsbeträge bleiben unberührt und sind auf die Erhöhung der Grundvergütungen nicht anzurechnen.

Das Landeskirchenamt verweist im übrigen auf die Erläuterungen in der Rundverfügung vom 17. Juli 1962 — J.-Nr. 16 318/62 —.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 17 456/62/VIII/7/H 4

Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT)

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits,

und

- (a) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
- b) der Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltungen Nordwest u. Hamburg,
- c) der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein.)

andererseits, wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 KAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 KAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 22. bzw. 26. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 KAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT) ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 2

§ 28 Abs. 1 KAT erhält folgende Fassung:

„Angestellte der Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI bis IX, die das 18., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI b bis IX

nach Vollendung des 18. Lebensjahres	78 v. H.
nach Vollendung des 19. Lebensjahres	83 v. H.
nach Vollendung des 20. Lebensjahres	88 v. H.
nach Vollendung des 21. Lebensjahres	95 v. H.

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1);

In den Vergütungsgruppen I bis III

vor Vollendung des 26. Lebensjahres	95 v. H.
-------------------------------------	----------

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1).“

§ 3

für Angestellte, die am 30. Juni 1962 in einem Arbeitsverhältnis standen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Juli 1962 fortbestand, gilt folgendes:

(1) Für die Angestellten, die am 1. Juli 1962 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Juli 1962 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H., höchstens jedoch um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen gemäß Anlage 1 zu dem Vergütungstarifvertrag vom 28. November 1961, erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet. Ist die nach Satz 1 am 1. Juli 1962 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag zustehten würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

für die Angestellten, denen vom 1. Juli 1962 an ein Steigerungsbetrag zusteht, oder die mit Wirkung vom 1. Juli 1962 höhergruppiert werden, wird die am 30. Juni 1962 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage nach bisherigem Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird gemäß Unterabsatz 1 erhöht.

(2) Die Angestellten, die am 1. Juli 1962 das 22. bzw. 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3; die Angestellten, die am 1. Juli 1962 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

§ 4

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 KAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
I	6,10	V a und V b	4,35
II	5,45	VI b	3,85
III	5,45	VII	3,30
IV a	4,95	VIII	2,90
IV b	4,75	IX	2,65

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

(1) Vollbeschäftigte Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis IX KAT erhalten eine einmalige Zahlung von 50 DM, wenn sie während der gesamten Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden und für diese Zeit Vergütung, Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung bezogen haben. Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten einen dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entsprechenden Anteil. Maßgebend ist die am 30. Juni 1962 geltende vereinbarte Arbeitszeit.

Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis IX KAT, die am 30. Juni 1962 das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von dem Betrag von 50 DM den in § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 KAT in der am 30. Juni 1962 geltenden Fassung vereinbarten Doppeltertzatz.

(2) Angestellte, die nach dem 1. April 1962 eingestellt worden sind oder aus einem anderen Grunde nicht für die gesamte Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 Vergütung, Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung bezogen haben, erhalten für jeden in diese Zeit fallenden vollen Kalendermonat, für den diese Leistungen zustanden, ein Drittel des Betrages nach Absatz 1. Dies gilt sinngemäß für Angestellte, die nicht während der gesamten Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 den in Absatz 1 genannten Vergütungsgruppen angehört haben.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 sich ergebende Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(4) Angestellte, die bis zum 29. Juni 1962 einschließlich aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die einmalige Zahlung nicht.

§ 6

§ 3 und § 5 gelten nicht für Angestellte, die in der Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 eingestellt worden sind und deren Grundvergütung nach § 27 Abs. 5 KAT festgesetzt worden ist, wenn die zuletzt bezogene Grundvergütung bereits auf Grund eines diesem Tarifvertrag entsprechenden Vergütungstarifvertrages erhöht worden ist.

§ 7

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahrs, frühestens zum 31. März 1963, gekündigt werden.

Kiel, den 9. Juli 1962

Unterschriften

Anlage 1

(§ 1 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

**Grundvergütungen und Tarifklassen
des Ortszuschlages
für Angestellte vom vollendeten 22. bzw. 26. Lebensjahr an
(zu §§ 26 und 29 KAT)**

Verg.- Gr.	Anfangs- grundverg. monatl. DM	Steigerungs- betrag monatl. DM	Aufrückungs- zulage monatl. DM	Höchstbetrag der Grundverg. monatl. DM	Tarifklasse des Orts- zuschlages
I	1 091	65	58	1 673	II
II	985	55	58	1 446	II
III	898	50	42	1 305	II
IV a	721	42	42	1 191	II
IV b	670	37	40	1 003	III
V a	578	34	35	901	III
V b	578	34	35	879	III
VI b	501	24	30	720	III
VII	427	20	25	624	IV
VIII	384	13	22	518	IV
IX	347	13	17	471	IV

Anlage 2

(§ 1 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

**Grundvergütungen
für die nach Vollendung des 22. bzw. 26. Lebensjahres eingestellten Angestellten
(zu § 27 Abs. 3 KAT)**

Verg.- Gr.	Eingangs- gruppe	22.	24.	26.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahrs (monatl. in DM)									
					28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
I	III			1 091	1 091	1 091	1 124	1 174	1 224	1 274	1 324	1 374	1 421	
II	III			985	985	1 016	1 066	1 116	1 166	1 216	1 266	1 316	1 363	
III	III			898	908	958	1 008	1 058	1 108	1 158	1 208	1 258	1 305	
IV a	V b	721	721	728	762	796	830	864	898	932	961			
IV b	VI b	670	670	670	670	672	696	720	744	768	792	795		
V a	VI b	578	578	584	608	632	656	680	704	728	752	755		
V b	VI b	578	578	584	608	632	656	680	704	728	752	755		
VI b	VII	501	501	501	517	537	557	577	597	617	637	654		
VII	VIII	427	427	435	448	461	474	487	500	513	526	539	543	
VIII	IX	384	384	395	408	421	434	447	460	473	486	493		
IX	X	347	347	359	372	385	398	411	424	437	450	456		

Anlage 3

(§ 1 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

**Grundvergütungen
für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren
(zu § 28 KAT)**

Vergütungs- Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 26. Lebensjahres monatlich DM	Tarifklasse des Ortszuschlages
I	1 036,50	II
II	936,—	II
III	815,—	II

Vergütungs-Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres				Tarifklasse des Ortszuschlages
	18. monatl. DM	19. monatl. DM	20. monatl. DM	21. monatl. DM	
IV b	—	—	—	636,50	III
V a + Vb	—	—	—	549,—	III
VI b	391,—	416,—	441,—	476,—	III
VII	333,—	354,50	376,—	405,50	IV
VIII	299,50	318,50	338,—	365,—	IV
IX	270,50	288,—	305,50	329,50	IV

Anlage 4

(§ 1 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

**Gesamtvergütungen
für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT)**

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen			
		VI monatl. DM	VII monatl. DM	VIII monatl. DM	IX monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahrs	S	310,— (7,52)	266,50 (6,41)	245,— (5,76)	226,50 (5,21)
	A	300,—	258,—	236,50	218,—
	B	290,—	249,50	228,—	209,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahrs	S	341,— (8,27)	293,— (7,05)	269,50 (6,34)	249,— (5,73)
	A	330,—	284,—	260,—	240,—
	B	319,—	274,50	251,—	230,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahrs	S	378,— (9,17)	325,— (7,81)	299,— (7,03)	276,50 (6,35)
	A	366,—	315,—	288,50	266,—
	B	354,—	304,50	278,—	255,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahrs	S	415,50 (10,07)	357,— (8,58)	328,50 (7,72)	303,50 (6,97)
	A	402,—	345,50	317,—	292,—
	B	389,—	334,50	305,50	280,50

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in dem Dienstort Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Arbeiterlöhne

Kiel, den 30. Juli 1962

Das Landeskirchenamt gibt im folgenden den Wortlaut des Tarifvertrages vom 9. Juli 1962 zur Übernahme des Bundeslohtarifvertrages Nr. 10 für die Tarifarbeiter im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche bekannt. Der Vertrag ist rückwirkend am 1. April 1962 in Kraft getreten. Der Abschluß erfolgte mit den Gewerkschaften ÖTV und GLF sowie mit dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein.

Der Bundeslohtarifvertrag Nr. 10 ist nicht anzuwenden auf solche Arbeiter, die bis zum 1. Juni 1962 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, es sei denn wegen anschließenden Übertritts in den Dienst eines anderen öffentlichen Arbeitgebers (vgl. § 9 Abs. 2 BLT Nr. 10). Die Lohntabelle zum BLT

Nr. 10 sowie weitere Erläuterungen wurden bereits durch die Rundverfügung des LKA vom 17. 7. 1962 — I-Nr. 16319/62 — bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

I-Nr. 17563/62/VIII/7/H 5

Tarifvertrag

Zwischen
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits,

und

- (1.) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Nordwest, der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark,
- (2.) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,)

andererseits,

wird für die bei der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihren Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien sowie deren Einrichtungen beschäftigten Arbeiter, soweit sie unter die Tarifverträge vom 3. Mai 1960 für Arbeiter in Schleswig-Holstein fallen, zur Änderung und Ergänzung der Tarifverträge vom 3. Mai 1960 folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Ziff. 6 des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. Oktober 1961 für Arbeiter wird mit Wirkung vom 1. April 1962 dahin geändert, daß die Worte

„Bundeslohntarifvertrag Nr. 9 vom 26. April 1961“
ersetzt werden durch die Worte:

„Bundeslohntarifvertrag Nr. 10 vom 12. Mai 1962“.

*

§ 2

Diesem Tarifvertrag wird als Anlage beigelegt der Bundeslohntarifvertrag Nr. 10 vom 12. Mai 1962.

Kiel, den 9. Juli 1962

Unterschriften

Richtlinien über die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker.

Kiel, den 11. August 1962

Für die Vergütung der nebenberuflichen (außertariflich beschäftigten) Kirchenmusiker hat das Landeskirchenamt unter dem 7. März 1959 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19 — Richtlinien erlassen. Die seinerzeit aufgestellten Vergütungsrichtsätze haben sich auf Grund der seitdem empfohlenen Gehalts erhöhungen für die nebenberuflichen Angestellten mehrfach erhöht. Nachdem nunmehr durch Kundverfügung vom 31. Juli 1962 — J.Vr. 17 691/62 — erneut eine Erhöhung der Bezüge der nebenberuflichen Angestellten empfohlen worden ist (5 v. H. ab 1. Juli 1962), werden die Vergütungssätze nach Abschnitt I der Richtlinien in der ab 1. Juli 1962 anzuwendenden Fassung nachstehend bekanntgegeben. Die Beträge sind auf volle Deutsche Mark ab bzw. aufgerundet. Eine Erhöhung des Vergütungssatzes unter Buchst. C erfolgt nicht.

A. Organistenamt

- | | |
|---|----------|
| 1. Gottesdienst 14-tägig (sonn- und feiertags) | 62,— DM |
| 2. Ein Gottesdienst wöchentlich (sonn- und feiertags) | 93,— DM |
| 3. Ein Gottesdienst und Kindergottesdienst wöchentlich (sonn- und feiertags) — zeitlich nicht getrennt | 124,— DM |
| 4. Zwei Gottesdienste wöchentlich (sonn- und feiertags) — zeitlich getrennt | 149,— DM |
| 5. Drei und mehr Gottesdienste wöchentlich — anschließend oder getrennt — davon zwei oder drei sonn- und feiertags und/oder ein Werktag, oder Abendgottesdienst im Winterhalbjahr | 186,— DM |

B. Kantorenamt

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Leitung eines Chores | 62,— DM |
| 2. Leitung zweier Chöre | 100,— DM |
| 3. Leitung von drei und mehr Chören | 149,— DM |

C. Einzelvergütungen

für den Dienst bei Amtshandlungen, die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden (Taufe, Trauung, Beerdigung) je 12,— DM

Vorstehende Vergütungssätze gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1962. Im übrigen gelten die Richtlinien vom 7. März 1959 unverändert. Zur Klärung von Zweifelsfragen wird darauf hingewiesen, daß es sich bei diesen Richtlinien um Empfehlungen des Landeskirchenamtes handelt, nicht aber um rechtsverbindliche Anordnungen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Vr. 18 432/62/VIII/7/H 24

Vergütung der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter

Kiel, den 31. Juli 1962

Im Anschluß an die tarifvertragliche Erhöhung der Angestelltengrundvergütungen und Arbeiterlöhne hat das Landeskirchenamt für die Bezüge der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter (Pauschalangestellte und -arbeiter) folgende Zulagen empfohlen:

- a) für die Pauschalangestellten ab 1. Juli 1962 eine Zulage von 5 v. H.,
- b) für die Pauschalarbeiter ab 1. April 1962 eine Zulage von 6 v. H.

Auf die in dieser Angelegenheit ergangene Kundverfügung vom 31. Juli 1962 — J.Vr. 17 691/62 — wird hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Vr. 17 691/62/VIII/7/H 4

Bestellung eines landeskirchlichen Posaunenwärts

Kiel, den 6. August 1962

Das neu eingerichtete hauptberufliche Amt eines landeskirchlichen Posaunenwärts ist mit Wirkung vom 1. August 1962 besetzt worden. Bestellt wurde der Diakon Hans Heinrich Oldsen, zur Zeit in Ahrensburg/Holst., Schulstraße 13 (Ev. Lehrlingsheim).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Vr. 16 074/62/IV/VIII/7/Q 9 a

Lutherischer Tag 1962

Kiel, den 1. August 1962

Wie das Lutherische Kirchenamt mitteilt, findet im Jahre 1962 der Lutherische Tag vom 27. bis 29. August 1962 in Osnabrück statt.

Diese Arbeitstagung für lutherische Theologie steht unter dem Thema:

„Auferstehung und Weltvollendung“

Das Tagungsprogramm sieht vor:

1. Gemeindeabend zur Eröffnung am 27. August 1962, 20 Uhr
Landesbischof i. R. Haug: Das evangelische Ja zur Kirche

2. Bibelarbeiten am 28. und 29. August 1962, 9.15 Uhr
Landesbischof Lilje: Apostelgesch. 5, 12—32 und 8, 14—25
3. Referate:
28. August 1962, 10.15 Uhr, Professor Künneth:
Die Osterbotschaft und das hermeneutische Problem
29. August 1962, 10.15 Uhr, Professor Gloege:
Das Ziel der Weltgeschichte

Außerdem finden an den Nachmittagen eine Besichtigungsfahrt in den Raum Osnabrück und ein Podiumsgespräch unter Leitung von Professor Maurer statt.

Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaften Lutherischer Konferenzen und Konvente, 852 Erlangen, Fahrstr. 15 — Telefon 30 13 — zu richten. Quartierbestellungen sollen beim Städtischen Verkehrsamt Osnabrück — Hotelnachweis — Osnabrück, Hauptbahnhof, erfolgen.

Tagungsstätte für alle Veranstaltungen bis auf den Eröffnungsabend ist das Lutherhaus, Arndtstr. 19—20. Der Gemeindeabend am 27. August findet in der Pädagogischen Hochschule statt.

Teilnehmern am Lutherischen Tag können, sofern eine Unterstützung durch die Propsteien nicht möglich ist, auf Antrag

Beihilfen zur Besteitung der Unterkosten durch das Landeskirchenamt gewährt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 17 833/62/X/A 55 K

Empfehlenswerte Bücher

Der württembergische Pfarrer P. G. Eberlein hat eine gründliche Untersuchung über „Schulfunksendungen im Religionsunterricht“ vorgelegt, Patmos-Verlag Düsseldorf, 1961, 304 Seiten, Ln. 24,— DM. Mit dieser Arbeit hat der Verfasser den theologischen Doktor bei der Ev.-theol. Fakultät in Erlangen erworben. Wir empfehlen das Buch für religions-pädagogische Arbeitsgemeinschaften. Die vielseitige Untersuchung hilft dieses neue Unterrichtsmittel fruchtbar und sachgerecht einzusetzen.

J.-Nr. 5874/62/IX/L 2

Personalien

Ernannt:

- Am 8. Januar 1962 vom Bundespräsidenten zum Militärpfarrer für die Dauer von 6 Jahren unter gleichzeitiger Ernennung zum Bundesbeamten auf Zeit der Pastor Hans-Wilhelm Kirchhofer, bisher in Karby;
- am 22. Mai 1962 vom Bundespräsidenten zum Militärpfarrer für die Dauer von 8 Jahren unter gleichzeitiger Ernennung zum Bundesbeamten auf Zeit der Pfarrvikar Johann Fäller, bisher in Glückstadt;
- am 14. Juni 1962 vom Bundespräsidenten zum hauptamtlichen Militärpfarrer für die Dauer von 8 Jahren unter gleichzeitiger Ernennung zum Bundesbeamten auf Zeit der Pastor Wilhelm Gerlitzky in Rendsburg;
- am 8. August 1962 der Pastor Hans Beiderwieden, bisher in St. Peter-Ording, zum Pastor der Kirchengemeinde Oldesloe (z. Pfarrstelle), Propstei Segeberg.

Berufen:

- Am 23. Juli 1962 der Oberkirchenrat Dr. Friedrich Süßner, bisher in Hannover, zum Propst der Propstei Stormarn unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Volksdorf (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn; der Diakon Hans G. Oldsen mit Wirkung vom 1. August 1962 zum landeskirchlichen Posaunenwart;
- am 8. August 1962 der Pastor Gerhard Rebling, 3. J. in Kiel, zum Pastor der Pfarrstelle im Kirchengemeindever-

band Kiel zur Ausübung der Seelsorge an den Insassen der Städt. Krankenanstalten, des Anschar-Krankenhauses und der Privatkliniken in Kiel.

Eingeführt:

- Am 22. Juli 1962 der Pastor Robert Hartke, als Pastor der Kirchengemeinde Hallig Hooge, Propstei Husum-Bredstedt;
- am 29. Juli 1962 der Pastor Kurt Hoffmann als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Propstei Rantzau;
- am 29. Juli 1962 der Pastor Alfred Weide als Pastor der Kirchengemeinde Burg i. Dithm., Propstei Süderdithmarschen;
- am 1. August 1962 der Propst Dr. Friedrich Süßner als Propst der Propstei Stormarn und gleichzeitig als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stormarn.

Eingeführt durch den Wehrbereichsdekan I:

- Am 7. Februar 1962 als hauptamtlicher Militärgeistlicher der Militärpfarrer Hans-Wilhelm Kirchhofer, Flensburg;
- am 29. Juni 1962 als hauptamtlicher Militärgeistlicher der Militärpfarrer Johann Fäller, Neumünster.